

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 95.

37. Jahrgang.
Donnerstag, den 14. August

1890.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der König laut Allerhöchsten Beschlusses vom 20. März 1874 geruht haben, ein Erinnerungskreuz für die Theilnahme an dem Feldzuge 1849 in Holstein zu stiften, wollen Allerhöchstdieselben in Allergnädigster Berücksichtigung mehrfach ausgesprochener Wünsche nunmehr die Stiftung von Erinnerungskreuzen verfügen:

- 1) für Diejenigen, welche, ohne am Feldzuge 1849 in Holstein betheiligt gewesen zu sein, während der Dauer desselben im aktiven Dienste gestanden haben und
- 2) für Diejenigen, welche nachweisbar in den Jahren 1863/64 an der Bundes-Exekution in Holstein Theil genommen haben.

Diese Erinnerungszeichen bestehen aus bronzenen Kreuzen, deren von Lorbeer- und Eichenzweigen umwundene Mittelschilder auf der Vorderseite den Allerhöchsten Namenszug und auf der Rückseite die Jahreszahl 1849 bezw. 1863/64 zeigen.

Dieselben werden an einem gelben, blau geränderten Bande und zwar nach den inländischen Erinnerungskreuzen getragen.

Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf diese Erinnerungskreuze Anwendung.

Die der Armee nicht mehr angehörigen, zum Empfange dieser Erinnerungskreuze Berechtigten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen, und zwar

- 1) alle Diejenigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb Sachsens haben, unmittelbar bei dem unterzeichneten Kriegs-Ministerium,
- 2) alle Uebrigen, unter Beifügung der Militär-Papiere und eines obrigkeitlichen Führungs-Beugnisses, bei demjenigen Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie aufhältlich sind.

Dresden, den 8. August 1890.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabricce.

Scherp.

Die Inhaber der Firma **Carl Edler von Quersurth** in **Schönheiderhammer**

beabsichtigen in ihrem, in Schönheider Flur gelegenen Eisenhüttenwerk auf Parzelle 1127 einen

Cupol-Ofen — Patent Herberthz —

zu errichten. Etwaige Einwendungen hiergegen, soweit dieselben nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, am 11. August 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Stellvertretung: **Stadler**, Bez.-Ass.

St.

Die Lieferung von

45 Amtr. w. Scheitholz und
45 " " Kollholz

franco Amtshof hier soll an den Mindestfordernden vergeben werden.

Schriftliche Offerten hierauf sind bis

zum 23. August d. J.

anher einzureichen.

Eibenstock, am 11. August 1890.

Das Königliche Amtsgericht.

3. B.: **Vorzig**, Ass.

Holz-Versteigerung auf Schönheider Staatsforstrevier.

Im **Hotel zum Rathskeller** in **Schönheide** kommen

Dienstag, den 19. August 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den Abtheilungen: 13, 18, 38, 44 und 68 aufbereiteten **Nutzhölzer**,
und zwar:

886	Stück weiche Stämme von 10—15 Centimeter Mittenstärke,	
699	" " " " 16—19 "	
154	" " " " 20—22 "	
51	" " " " 23—26 "	
83	" " Klotzer " 13—15 "	Oberstärke,
146	" " " " 16—22 "	
85	" " " " 23—29 "	
12	" " " " 30—38 "	
999	" " "Stangenklötzer," 8—12 "	

3,5 Meter lang.

10 Stück weiche Verbstangen von 8 Centimeter Unterstärke,
56 " " " " 10—12 " "
67 " " " " 13—15 " "

und ebendasselbst

Mittwoch, den 20. August 1890,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den obengenannten Abtheilungen aufbereiteten **Brennhölzer**, als:

13 Raummeter weiche Brennscheite,
23 " " Brennküppel,
4 " " Keste,
697 " weiches Streureisig,

1,20 Wellenhundert weiches Reisig und
509 Raummeter weiche Stöcke

einzelu und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in **kassenmäßigen Ranzforten** und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelber können von Vormittags 1/2 9 Uhr an berichtet werden.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Schönheide und Königliches Forstrentamt Eibenstock,

Frankc.

am 11. August 1890.

Wolfram.

Bekanntmachung.

Alle Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung unterliegen, dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem die in § 6 des Baugesetzes vom 6. Juli 1863 angeordnete Schlußrevision stattgefunden hat und auf Grund derselben die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme erteilt worden ist.

Unter Hinweis auf vorstehende bisher unbeachtet gebliebene gesetzliche Vorschrift, ist zugleich im Interesse der Bauherren, der Abmiether, sowie im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt, beschlossen worden, daß die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme aller in neuen Gebäuden oder Geschossen befindlichen Wohn-, Arbeits-, Schlaf- oder Versammlungsräume von heute ab erst dann erteilt werden soll, wenn die angestellte Revision die **vollständige Aus-trocknung** der betreffenden Räume ergeben haben wird.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden außer der sofortigen Räumung der betr. Wohnungen u. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bez. entsprechender Haft bestraft werden.

Eibenstock, den 6. August 1890.

Der Stadtrath.

3. B.: **Com.-Rath Hirschberg.**

Wsch.

Bekanntmachung.

Nach § 3 des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, ist an Sonn-, Fest- und Bußtagen jeder öffentliche Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kauf- und Gewerboläden, mit Ausnahme des Verkaufes von Arzneimitteln, Brod und weißer Bäderwaare, während der Gottesdienststunden untersagt, insbesondere sind auch **die Schau-fenster geschlossen zu halten und zwar so, daß von außen die Verkaufsgegenstände nicht sichtbar sind.**

Da nun die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß namentlich die letztere Bestimmung gar nicht beachtet wird, so bringen wir dieselbe hierdurch in Erinnerung mit dem Bemerkten, daß etwaige Zuwiderhandlung, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark beziehentlich mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird.

Eibenstock, den 11. August 1890.

Der Stadtrath.

3. B.: **Hirschberg.**

Wsch.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in letzterer Zeit die vorgekommenen Wohnungsveränderungen nicht zur Anzeige gebracht worden sind.

Da nun in allernächster Zeit eine allgemeine Revision des gesammten Melbewesens stattfinden wird, so nimmt der unterzeichnete Stadtrath hiermit Veranlassung auf **das Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betr.**, vom 8. November 1883, mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß nach diesem Regulativ jede Veränderung in den Aufenthaltsverhältnissen eines Einwohners — Anzug, Fortzug, Umzug — zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark bez. entsprechender Haftstrafe binnen drei Tagen an Rathsstelle anzuzeigen ist.

Sofern vorgekommene Veränderungen in den Aufenthaltsverhältnissen noch nicht zur Anzeige gekommen sein sollten, werden die Meldepflichtigen hiermit